

Allgemeine Vertragsbestimmungen

VW Bus SO 60784 der Einwohnergemeinde Kleinlützel

1. Allgemeines

Der VW Bus ist ein Personenbus für maximal 9 Passagiere (inkl. Fahrer), welcher durch die Feuerwehr Kleinlützel (im Folgenden Vermieterin / Verleiherin) unterhalten und an Dritte (im Folgenden Mieter / Entleiher) vermietet (gegen Entgelt) oder verleiht (unentgeltlich) wird. Standort des Busses ist das Feuerwehrmagazin. Die Bezeichnung Mieter / Entleiher ist geschlechtsneutral zu verstehen.

Fahrten ins Ausland sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Vermieterin / Verleiherin gestattet. Die Verwendung für Warentransporte bedarf der schriftlichen Bewilligung. Im Weiteren dürfen keine Tiere mitgeführt werden. **Im VW Bus gilt ein Rauchverbot!**

2. Entleihung

Der Bus kann von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, von Behördemitgliedern sowie von Personen im Dienste der Feuerwehr Kleinlützel für Fahrten im Auftrag und zu Gunsten der Einwohnergemeinde Kleinlützel unentgeltlich entliehen werden.

An Tagen, wo eine Feuerwehrübung den Einsatz des Personalbuses erfordert, ist eine Ausleihe nicht möglich.

Das Fahrzeug ist vom Entleiher voll getankt und gereinigt abzuliefern. Das Fahrtenkontrollheft ist auszufüllen!

3. Vermietung

Der Bus kann von Vereinen der Gemeinde Kleinlützel zweckgebunden zu nachstehenden Konditionen gemietet werden. An Tagen, wo eine Feuerwehrübung stattfindet – siehe Übungsprogramm des jeweiligen Jahres – ist eine Vermietung nicht möglich. Die Vermietung an private Personen ist ausgeschlossen.

- | | |
|-------------------------------|------------|
| ➤ Tagespauschale inkl. 150 km | CHF 90.00 |
| ➤ ½ Tag inkl. 100 km | CHF 50.00 |
| ➤ Wochenende inkl. 300 km | CHF 180.00 |

Zusätzliche Kilometerleistungen werden jeweils mit CHF 0.60 / km verrechnet.

Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mietwagen wird in fahrbereitem Zustand abgegeben; Kühler, Treibstoffbehälter und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Mieter ist verpflichtet, Wasser und Öl nach Bedarf nachzufüllen sowie das Mietfahrzeug mit grösster Sorgfalt und Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

Das Fahrzeug ist vom Mieter vollgetankt und gereinigt abzuliefern. Für einen nicht gereinigten Bus werden dem Mieter CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

4. Beginn und Ende der Miete / Entleihung

Alle Mieten / Entleihungen beginnen im Feuerwehrmagazin Kleinlützel und enden, sobald der Wagen dahin zurückkehrt. Bei Verhinderung des Mietantritts / der Entleihung sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete / Entleihung ist die Vermieterin / Verleiherin sofort zu benachrichtigen.

5. Berechtigung zum Führen des Fahrzeuges

Zum Führen des Fahrzeuges ist berechtigt, wer als Mieter / Entleiher desselben im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweis ist; ferner ist jede vom Mieter / Entleiher ausdrücklich und unter dessen Verantwortung ermächtigte Drittperson, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllt, berechtigt. Lernfahrten mit dem Mietfahrzeug sind verboten!

6. Auskünfte / Reservation

Auskünfte werden per e-Mail unter fw-kleinluetzel@bluemail.ch oder telefonisch unter Tel. 079 355 36 25 erteilt. Die Reservation hat in jedem Fall schriftlich oder per e-Mail (Adresse siehe oben) mit dem Bestellformular spätestens 14 Tage vor dem Benützungstermin zu erfolgen. Das Bestellformular kann unter www.kleinluetzel.ch direkt ausgedruckt oder auch telefonisch unter Tel. 061 771 91 78 angefordert werden.

Die Reservation oder die Nichtberücksichtigung wird innerhalb von 5 Arbeitstagen bestätigt. Bei mehreren Reservationen für den gleichen Termin oder sich überschneidende Termine erfolgt die Zuteilung nach dem Eingangsdatum der Reservation. Den entgeltigen Entscheid fällt die Vermieterin / Verleiherin.

7. Haftpflichtregelung

Der Mieter / Entleiher nimmt zur Kenntnis, dass das von ihm gemietete / entlehnte Fahrzeug durch die Vermieterin / Verleiherin haftpflicht- und vollkaskoversichert ist.

Die Versicherung sieht bei einem Vollkaskoschaden einen Selbstbehalt von Fr. 1000.- plus den Prämienmalus vor.

Bei einem Haftpflichtschaden sieht die Versicherung einen allfälligen Selbstbehalt für Lenker unter 25 Jahren bzw. Neulenker (weniger als 2 Jahre im Besitz des Führerausweises) plus den Prämienmalus vor.

Im Schadenfall hat der Mieter / Entleiher in jedem Fall den Selbstbehalt der durch die Vermieterin / Verleiherin abgeschlossenen Versicherung und den entsprechenden allfälligen Bonusverlust zu tragen.

Die Vermieterin / Verleiherin haftet weder dem Mieter / Entleiher noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Mietdauer / Entlehnung ereignet. Ebenso wenig haftet die Vermieterin / Verleiherin für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter / Entleiher dadurch entstehen könnte, dass sich am Fahrzeug irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht.

8. Pflichten bei Unfall

Der Mieter / Entleiher sorgt für die sofortige Verständigung der Gemeindeverwaltung Kleinlützel (Tel 061 775 90 00) und der Polizei, ferner für die Anfertigung einer Unfallskizze und für die Feststellung von Namen und Adresse der am Unfall beteiligten Personen sowie der Fahrzeuge. Mündliche oder schriftliche Versprechungen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Vermieterin / Entleiherin ohne Belang.

9. Reparaturen

Der Mieter / Entleiher ist verpflichtet, den Wagen vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Wagen befinde sich bei der Übergabe in Ordnung. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Miete / Entlehnung eintreten, ist der Mieter / Entleiher voll haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von der Vermieterin / Verleiherin bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Bewilligung der Vermieterin / Verleiherin dürfen Reparaturen oder Änderungen nicht vorgenommen werden. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist vom Mieter / Entleiher die Rechnungstellung an die Vermieterin / Verleiherin zu verlangen. Der Mieter / Entleiher zahlt während der Dauer einer solchen Reparatur der Vermieterin / Verleiherin pro Tag eine Entschädigung in der Höhe der Tagesmiete für den Betriebsausfall.

10. Übergabe / Rücknahme

Die Übergabe und die Rücknahme des Busses erfolgt nach Absprache der Vermieterin / Verleiherin (Tel 079 355 06 25 oder 061 771 91 78).

11. Verschiedenes

Die Rechte aus dem Leih- bzw. Mietvertrag dürfen nicht an Dritte übertragen werden. Dem Mieter / Entleiher ist es untersagt, das Fahrzeug oder Teile davon, an Dritte weiterzugeben oder zu veräußern. Der Mieter / Entleiher ermächtigt hiermit die Vermieterin / Verleiherin bei einem Schadenfall zur Einsicht in alle Polizei- und Gerichtsakten. Der Mieter / Entleiher entbindet die Vermieterin / Verleiherin von jeder Haftung für Schäden oder Verluste an Gegenständen, die während der Vertragsdauer transportiert oder im Fahrzeug zurückgelassen werden.

12. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der Vermieterin / Verleiherin. Der Mieter / Entleiher erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

Kleinlützel, 22. Februar 2005